GEMEINDE ST.GILGEN
AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1
Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175
http://www.gemgilgen.at

St. Gilgen, am 10.03.2023

Sachbearbeiter/Abteilung/Tel.Dw.:
Dominik Schlömmer /Bauamt /DW 71

Kundmachung
über die
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - Allgemeine Bekanntmachung

In nachstehender Angelegenheit findet am

30.03.2023

zum angeführten Zeitpunkt mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer am angeführten Ort eine mündliche Verhandlung statt:

08:00 Uhr: Firma Architeq Projektentwicklungs GmbH
Ansuchen um Ausnahmeantrag gemäß §46 BauTG für Haus A, Haus B und Haus C auf Grundstück Nr. 91/6 KG Unterburgau (EZ 142)
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
Im Gemeindeamt 2. Stock

10:00 Uhr: Herr Matthias Gragger und Frau Annemarie Gragger
Zubau Erdgeschoss und Obergeschoss auf Grundstück Nr. 10/3 KG Gschwand (EZ 290), Wunderer-Weg 11, 5342 Abersee
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

10:45 Uhr: Aigner Projektentwicklung ZT-GmbH
Abbruch der Bestandsgebäude und Neuerrichtung einer Wohnhausanlage auf Grundstück Nr. 393/1 KG Gschwand (EZ 12), 393/2 KG Gschwand (EZ 12), Seestraße 54, 5342 Abersee
Ansuchen um Bauplatzerklärung und Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

14:00 Uhr: Herr Johannes Seiringer und Frau Maria Seiringer
Abbruch und Neubau des Dachgeschoßes, Zubau von Kellerräumen und eines Carports, Verlagerung der best. Holzhütte und Erweiterung des Wohnhauses um 1 Wohneinheit auf Grundstück Nr. 36/7 KG Oberburgau (EZ 48), Oberburgau 27, 4866 Oberburgau
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

Wer zum Verhandlungsgegenstand **Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat**, wird eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
Die Pläne und sonstigen Behelfe sind bis zum Tag vor der Verhandlung beim **Gemeindeamt St. Gilgen** während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.
Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Hinweis über den Verlust der Parteistellung:
Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen!

Dominik Schlömmer
Bauamt